

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Halser Ilzschleifen“

Vom 17. November 1993 (RABL Nr. 23/03. 12.1993)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 07.1986 (GVBl S. 135) i. V. m. Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1987 (GVBl S. 246) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die Ilz, ihre Auen und Teile der begleitenden Hänge zwischen Eggersdorf und Hals werden unter der Bezeichnung „Halser Ilzschleifen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Größe, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 91,5 ha und liegt in den Gemarkungen Hals, Grubweg und Ries der Stadt Passau sowie in der Gemarkung und Gemeinde Salzweg im Landkreis Passau.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten M 1 : 25 000 und M 1 : 5000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Es gilt der Innenrand des darauf abgebildeten Abgrenzungsbandes. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Karte M 1 : 5000, die darüber hinaus die Nutzungs- und Verbotszonen gemäß den §§ 4 und 5 der Verordnung ausweist. Für einzelne Fälle wird der Grenzverlauf in der Anlage zur Naturschutzgebietsverordnung ergänzend beschrieben.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine der bedeutendsten Flusslandschaften deutscher Mittelgebirge mit ihren engen Talmäandern in ihren Funktionen und ihrem Bestand

- als geomorphologisches Naturdenkmal,
- als Lebensraum seltener und bedrohter talliebender Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten sowie Ausbreitungs- und Wanderachse für zahlreiche Organismen, die den inneren Bayerischen Wald mit dem Donautal verbindet,
- als Standort wichtiger Baudenkmäler zu erhalten, sowie Schäden und Beeinträchtigungen zu beseitigen und hierbei insbesondere

1. die Ilz als naturnahes Grundgebirgs-Fließgewässer in seinen wesentlichen und besonderen Eigenschaften zu sichern sowie Störungen und Belastungen auszuschalten;

2. in der Ilz, ihren Auen, den übrigen Talgrundlagen und den Leiten den Fortbestand der talspezifischen oder bedrohten Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften zu sichern, insbesondere die erforderlichen Lebensräume mit ihren Standortverhältnissen zu erhalten bzw. zu verbessern;

3. lichtbedürftige kulturgeprägte Lebensgemeinschaften zu schützen, zu pflegen und zu optimieren wie auch naturnahe Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil zu erhalten und wiederherzustellen;

4. die hervorragende Schönheit, Vielgestaltigkeit und Eigenart des Landschaftsbildes zu schützen sowie die natur- und kulturbedingte Eigenart und den besonderen Erlebniswert des Gebietes zu bewahren.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Steine über Lesesteingröße abzufahren, Aufschüttungen, Ablagerungen (einschließlich Garten- oder Landwirtschaftsabfälle), Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch oder unterirdisch über den gestattungsfreien Umfang (insbesondere Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch) oder über bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen hinaus Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
6. Gegenstände oder Zeichen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder Sachen zu lagern (dies gilt auch für mit Auftausalzen behandelten Schnee),
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen oder Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern,
8. den Boden mechanisch zu bearbeiten oder chemisch zu beeinflussen,

9. die Böden oder Gewässer zu düngen, Kalk- oder sonstige Mineralstoffe oder Biozide (insbesondere chemische Pflanzenschutzmittel) auszubringen,
10. Tiere zu pferchen,
11. Rodungen vorzunehmen, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder anders als einzelstamm- oder gruppenweise zu nutzen, Kahlhiebe durchzuführen oder Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
12. nicht zu den Gehölzen zu rechnende Pflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen,
13. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
15. Tiere zu füttern,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben oder den dort zugelassenen Umfang zu überschreiten.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sowie außerhalb der von der Kreisverwaltungsbehörde entsprechend gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze mit Fahrzeugen (einschließlich Fahrräder) zu fahren oder diese dort abzustellen oder zu reiten,
2. die auf der Schutzgebietskarte entsprechend gekennzeichneten Gebietsteile abseits der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege oder Plätze zu betreten; dies gilt nicht für die Grundeigentümer und bei sonstigen Berechtigungen,
3. in den Felsen zu klettern,
4. motorisierte Wasserfahrzeuge zu benützen oder außerhalb der in der Schutzgebietskarte gekennzeichneten Badebereiche zu baden, Schwimmkörper einzusetzen oder dort mit nichtmotorisierten Wasserfahrzeugen zu fahren,
5. zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen,
6. Lärm zu verursachen oder Schießübungen durchzuführen,
7. Wettkämpfe oder organisierte Sportveranstaltungen durchzuführen,
8. Tiere zu stören - vor allem durch Aufsuchen von Nist- oder Brutstätten oder durch das unangeleitete Laufenlassen von Hunden, durch Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen,
9. Modellfluggeräte, -fahrzeuge oder -boote zu betreiben oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße **landwirtschaftliche Bodennutzung** unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5, 8 bis 11, 13 und 16 in folgendem Umfang:
 - 1.1) in **Nutzungszone L I** als ungedüngte, ungekalkte Streuwiese mit Schnitt ab 01. September,
 - 1.2) in **Nutzungszone L II**
 - als ungedüngte, ungekalkte, ein- bis zweischürige Mähwiese mit erstem Schnitt ab 22. Juni,
 - abseits der Ilzufer auch in Form der Nachbeweidung im Herbst oder der Extensivweide gemäß Buchstabe 1.3 b),
 - 1.3) in **Nutzungszone L III**
 - a) als ein- oder zweischürige Futterwiese mit frühestem Schnitt am 15. Juni, auf die in geringen Mengen Festmist, Mineraldünger oder Kalk ausgebracht werden darf und auf der eine Nachbeweidung im Herbst zulässig ist,
 - b) als ungedüngte Viehweide in Form der Dauerbeweidung mit höchstens 1,5 GV/ha oder höchstens dreimal jährlich und jeweils höchstens eine Woche lang mit größerer Viehdichte,
 - c) in Form der Zwischenlagerung landwirtschaftlicher Betriebsmittel oder Produkte,
 - d) in Form der Neueinsaat von Grünlandflächen nach Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem Landwirtschaftsamt,
 - e) auf der zu dieser Nutzungszone gehörenden Teilfläche von Fl.Nr. 1708/11 der Gemarkung Salzweg ersatzweise als höchstens dreischürige Wiese mit frühestem Schnitt am 01. Juni und maßvoller Düngung mit Festmist, Mineraldünger oder Kompost nach Düngeplan des Landwirtschaftsamtes,
 - f) auf der zu dieser Nutzungszone gehörenden Teilfläche von Fl.Nr. 237/10 der Gemarkung Ries ersatzweise als uneingeschränkte Grünlandnutzung
 - 1.4) zulässig ist außerdem:
 - die Errichtung erforderlicher Weidezäune,
 - die Erhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen im vorgegebenen Umfang,
 - die mechanische und in Nutzungszone L III auch die einzelpflanzenweise chemische Ampferbekämpfung;

2. die ordnungsgemäße **forstwirtschaftliche Bodennutzung** unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5, 8, 9, 11 und 16 in folgendem Umfang:
- a) - der einzelstammweisen Nutzung,
 - des Femelhiebs bis zu einer Fläche von 800 m²,
 - des Saumhiebs bis zu einer Breite von 30 m,
 - des Schirmhiebs bis 0,5 ha Größe
 als **Hiebsformen**; über das erlaubte Maß hinausgehende Einschläge bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem Forstamt,
 - b) der einzelnen oder truppweisen (Truppdurchmesser höchstens eine Altbaumlänge) Einbringung oder Förderung der **Fichte** (Rottanne) bis zu maximal 4/10 der bestockten Fläche; für Aufforstungen dürfen ansonsten nur die nachstehenden, alteinheimischen **Baumarten** verwendet werden: Weißtanne, Rotbuche, Stiel- und Traubeneiche, Winterlinde, Esche, Berg- und Spitzahorn, Hainbuche, Bergulme, Vogelkirsche, Schwarz- und Grauerle, Hängebirke, Aspe, Sal- und Bruchweide, Eberesche, Waldkiefer und Sommerlinde,
 - c) **Erstaufforstungen** nur mit den unter b) genannten Baumarten und Genehmigung der Regierung von Niederbayern,
 - d) **Verbisschutz** für Einzelpflanzen sowie Zäunung von Aufforstungs- bzw. Verjüngungsflächen im notwendigen räumlichen und zeitlichen Umfang,
 - e) **Lagerung** forstlicher Erzeugnisse und Verbrennung von Schlagabraum außerhalb von Gewässern, Feuchtfelder, Streuwiesen und Magerasen,
 - f) Neuanlage von **Rückewegen** oder Holzlagerplätzen ohne Baumaschinen, ansonsten nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem Forstamt,
 - g) der Errichtung von nach der Bayer. Bauordnung genehmigungsfreien Materialentnahmestellen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem Forstamt;
- für Wald in **öffentlichem Eigentum** gelten alle angeführten Beschränkungen; weitergehende Regelungen zur Waldbehandlung werden einvernehmlich zwischen den Forstbehörden und der höheren Naturschutzbehörde vereinbart;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** und des Jagdschutzes unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 8, 13 und 15 sowie in § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 6 mit folgenden Ausnahmen:
- a) der **Jagd** auf Graureiher, Greif-, Wat- und Wasservogel, jedoch gelten für den Kormoran die allgemeinen naturschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen, außerdem dürfen Stockenten in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Januar gejagt werden,
 - b) der Errichtung von **Ansitzleitern**,
 - c) des Anfütterns von Enten an den drei auf der Schutzgebietskarte entsprechend gekennzeichneten Uferstellen, weitere **Wildfütterungsanlagen** jedoch nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
 - d) des **Fahrens** auch abseits der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 allgemein befahrbaren Straßen und Wege beim Transport verletzten oder erlegten Wildes,
 - e) des **Betretens** des gesamten Gebietes, nur für Jagdschutzmaßnahmen aber des Betretens der nach der Schutzgebietskarte mit einem Wegegebot belegten **Ilzinseln**;
4. die rechtmäßige Ausübung der **Fischerei** und der Fischhege unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 5, 9, 13, 15 und 16 sowie § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 in Form
- a) der ordnungsgemäßen **Perlfischerei** einschließlich des Fahrens auch abseits der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 allgemein befahrbaren Straßen und Wege, der Benützung nichtmotorisierter Boote und des Betretens des gesamten Gebietes,
 - b) der ordnungsgemäßen **Teichwirtschaft** in dem auf der Schutzgebietskarte dargestellten Fischteich einschließlich der notwendigen Fütterung und Kalkung, sowie des Fahrens auch abseits der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 allgemein befahrbaren Straßen und Wege,
 - c) der **Angelfischerei**
 - außer von den auf der Schutzgebietskarte dargestellten Gewässer- und Uferbereichen mit Wegegebot aus, wobei am linken Ilzufer zwischen Triftsperre und Fischteichanlage an den auf der Schutzgebietskarte und vor Ort gekennzeichneten Stellen geangelt werden darf,
 - vom nichtmotorgetriebenen Boot aus in der Ilz zwischen dem Halser Wehr und der Triftsperre,
 - d) von **Besatzmaßnahmen** in der Ilz mit von Natur aus in ihr lebenden Fischarten aus heimischen Herkünften,
 - e) des Fischens mit Netz und der Elektrofischerei einschließlich des ganzjährigen Einsatzes nichtmotorisierter Boote,
 - f) des Fahrens auch abseits der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 allgemein befahrbaren Straßen und Wege, der Benützung nichtmotorisierter Boote und des Betretens des gesamten Gebietes bei der **Fischhege** durch die **Fischereiberechtigten**;

5. die Nutzung der auf der Schutzgebietskarte M 1 : 5000 gekennzeichneten Teile von **Gartengrundstücken** unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, 8, 9, 11, 13 und 14;
6. der rechtmäßige Betrieb, die Sicherung und Unterhaltung der wasserbaulichen Anlagen der Wasserkraftwerke sowie sonstige rechtmäßig, ausgeübte **Gewässerbenutzungen**;
7. die **Gewässerunterhaltung** ohne Einsatz der Grabenfräse sowie die Gewässeraufsicht; Maßnahmen, die den Zustand des Gewässerbettes oder des Ufersubstrates verändern, aber nur im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, sicherheitsrelevante Sofortmaßnahmen bedürfen der unverzüglichen Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
8. Unterhaltungsmaßnahmen an **Leitungsanlagen**; an **Erdleitungen**, aber nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, zur Wiederherstellung der Versorgungsfunktion unaufschiebbare Maßnahmen bedürfen dort der unverzüglichen Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
9. über die Unterhaltung hinausgehende Maßnahmen der öffentlichen **Wasserversorgung**, der Abwasserentsorgung und des Fernmeldewesens im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern;
10. Unterhaltungsmaßnahmen an **Straßen und Wegen** ohne Änderung ihrer charakteristischen Beschaffenheit und unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 3, 9 und 13, wobei nur an Stellen besonderer Gefährdung Auftausalze eingesetzt werden dürfen oder eine Randstreifen- oder Böschungspflege vor dem 01. Juli zulässig ist,
11. die Unterhaltung oder Sanierung der **Baudenkmäler** im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
12. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern sowie die Errichtung von Sitzgelegenheiten, Unterständen und anderen Einrichtungen zur Ergänzung der Wanderwege und durch die Verkehrssicherungspflicht gebotene Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
13. a) das Lagern sowie die Mahd ab 15. Mai auf den zur Nutzungszone L II gehörenden Flächen der Fl.Nrn. 1853 und 1853/3 der Gemarkung Salzweg, solange die Nutzung als **Liegewiese** rechtmäßig ist,
 - b) die Benutzung weiterer Bereiche als Liegewiesen und das Baden außerhalb des auf der Schutzgebietskarte festgelegten Badebereichs nur mit Genehmigung der Regierung von Niederbayern;
14. das **Befahren der Ilz** mit Booten ohne eigene Triebkraft, und zwar
 - a) im auf der Schutzgebietskarte dargestellten **Badebereich** oberhalb des Halser Wehres ganzjährig,
 - b) **außerhalb** dieses Badebereichs unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 5, 6 und 7 vom 01. Juli bis 30. April und nur mit Kanu-, Kanadier- und Ruderbooten sowie mit für nicht mehr als zwei Personen zugelassenen Schlauchbooten;
 - **organisierte Fahrten** mit mehr als 7 Teilnehmern nur mit Genehmigung der Regierung von Niederbayern,
 - Anlanden, Einsetzen oder Ausbooten nur an folgenden Stellen:
 - linksseitig** beim Parkplatz unterhalb vom Kraftwerk Oberilzmühle und entlang des auf der Karte M 1 : 5000 dargestellten Badebereichs oberhalb des Halser Wehres,
 - rechtsseitig** unterhalb der Triftsperrre, unterhalb des Halser Wehres sowie bei der Brücke zwischen Perlfischerweg und Hochsteinstraße bei Hals;
 - die **Bergfahrt** nur vom Halser Wehr aufwärts bis zur Triftsperrre;
15. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde oder der Regierung von Niederbayern angeordneten oder mit der Regierung abgestimmten Maßnahmen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen¹ zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 16 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf dem Baye-

¹ nunmehr StMUGV

rischen Naturschutzgesetz oder dieser Schutzgebietsverordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1993 in Kraft.

Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Halser Ilzschleifen“

(RABl vom 03. 12. 1993)

(die Schutzgebietskarte M 1 : 5000 ergänzende Grenz-
beschreibung)

I) Besondere Grenzverläufe in der Gemarkung **Grubweg**

- **Fl.Nr. 268:** am Westrand des eingefriedeten Grundstücksteiles am Ostende
- **Fl.Nr. 475:** im Süden am Wandrand bis zu dessen Ostende, dann 5 m südlich der Oberkante des Grabeneinschnitts bis zur (westlichen) Oberkante der Grabenverfüllung und an dieser entlang; im Norden eine gerade Linie, die 5 m nördlich der Grabenoberkante an der Flurstücksgrenze im Westen ansetzt und 5 m nördlich der Grabenoberkante am Schutzgebietsostende aufhört
- **Fl.Nr. 499:** im Westteil des Flurstücks Einbezug der Baumhecke sowie eines dieser vorgelagerten 5 m breiten Wiesenstreifens; im Norden von Osten her zunächst am südlichen Waldrand, dann in 5 m Entfernung davon und schließlich am oberen Rand der Wiesenausbuchtung
- **Fl.Nr. 503:** von der Schwanthalerstr. am Nord- bzw. Ostrand der Fahrstraße ost- und dann südwärts, dann am früheren, alten Waldrand bis zum unteren Ende der Fichtenaufforstung abwärts und an deren Westrand, dann an einem Weg nordwärts bis zum Südosteck des Nachbarflurstücks
- **Fl.Nr. 505:** im Süden am nordseitigen Waldrand nordwestwärts bis zum Fahrweg, dann den Rückeweg durch den Wald abwärts, schließlich in 10 m Abstand zur Flurstücksnordgrenze bachaufwärts
- **Fl.Nr. 505/3:** Oberkante des Grabeneinschnitts bis zur Fahrstraße im Osten

II) Besondere Grenzverläufe in der Gemarkung **Hals**

- **Fl.Nr. 79:** am nördlichen Waldrand
- **Fl.Nr. 84:** im Osten die steigartig ausgebildete Oberkante des untersten Felswandabsatzes
- **Fl.Nr. 89:** im Osten Fuß des Felsabsturzes
- **Fl.Nr. 216:** talwärtiger Fahrstraßenrand
- **Fl.Nr. 229:**
 - * im Norden von der einbezogenen kiefernbestandenen Felskuppe am Wanderweg südlich der Burg Reschenstein in östlicher Richtung in der Falllinie talwärts bis zum Geländeknick, der den flacheren Unterhang oben begrenzt; diesen nordwärts bis zum wasser-nächsten, uferparallelen Rückeweg; am Bergrand dieses Rückewegs und schließlich auf dem Pfad, der ihn nach etwa 200 m fortzusetzen beginnt, über der zum Ufer abfallenden steileren Böschung ilzaufwärts
 - * nördlich von den Gebäuden des Hofbauern-gutes westlich des östlichen der ins Reschensteinholz ziehenden Fahrwege Ein-

bezug einer mageren Grünlandböschung sowie des daran anschließenden Gehölzstreifens

- * bei der Fischteichanlage Einbezug der Böschung über den Teichen und dem westlichsten Liegewiesenabschnitt; nördlich davon der Ostrand des Fahr- bzw. Wanderweges Richtung Reschenstein
- **Fl.Nrn. 247/1 und 247/3:** am ostseitigen Waldrand
- **Fl.Nr. 249:**
 - * nördlicher Grundstücksteil: Südgrenze in der Mitte am südlichen Rand des Gehölzstreifens auf der die Aue begrenzenden Böschung, östlich davon die Oberkante dieser Böschung und schließlich der zu Fl.Nr. 254 führende Fahrweg
 - * südöstlicher Grundstücksteil: landseitiger Rand des Fahrwegs zum Stockbauersteg
- **Fl.Nrn. 257 und 258:** Einbezug eines 5 m breiten Wiesenstreifens vor dem Waldrand
- **Fl.Nrn. 263 und 264/5:** am oberen Waldrand
- **Fl.Nr. 265/2:** am nördlichen bzw. östlichen Waldrand (den Felsgrat einschließend)
- **Fl.Nr. 266/2:** am nördlichen Waldrand
- **Fl.Nr. 271:** im Süden entlang der Einfriedung des gärtnerisch gestalteten Grundstücksteiles, im Osten am Talrand des Fahrwegs
- **Fl.Nr. 279:** vom Nordosteck des Pfarrhof-Grundstücks aus entlang der Unterante der mageren Wiesenböschung nordwärts bis zur Wald-Ausbuchtung, dann Einbezug eines 5 m breiten Wiesenstreifens vor dem westseitigen Waldrand sowie eines ebensolchen am südseitigen Waldrand 50 m ilzwärts.
- **Wehr des Kraftwerks Hals:** ausgeklammert ist der rechtsseitige Teil der Wehranlage bis einschließlich der Turbine

III) Besondere Grenzverläufe in der Gemarkung **Ries**

- **Fl.Nr. 127/6:** am Süd- bzw. Ostrand der mit Obstbäumen bepflanzten Hangteile und dann am nördlichen Waldrand aufwärts
- **Fl.Nrn. 127/7 und 127/15:** Westrand des Gehölzstreifens über dem Felsriegel
- **Fl.Nr. 131:** bis zum Nordende des Gebäudes am landseitigen Rand des Ilzwanderwegs abwärts, dann entlang der Uferoberkante
- **Fl.Nrn. 132 und 132/1:** an der Ilzuferoberkante bis zum Südrand des Parkplatzes talwärts
- **Fl.Nr. 173:** landseitiger Rand des Ilzwanderweges
- **Fl.Nr. 175:** im Norden am in den Ilzwanderweg mündenden Rückeweg, im Süden am landseitigen Rand des Ilzwanderweges
- **Fl.Nr. 175/1:** ca. 15 m westlich des Ilzuferweges über der Unterhangböschung, entlang des dort verlaufenden alten Rückewegs
- **Fl.Nr. 237/14:** im Westen entlang des auf der Flurkarte verzeichneten Gräbleins und seiner geradlinigen Verlängerung nordwärts zur Stadtgrenze bzw. entlang eines Weges im südlichen Anschluss daran.

IV) Besondere Grenzverläufe in der **Gemarkung Salzweg**

- **Fl.Nr. 1673:**
 - * Grabeneinschnitt im Osten: Grabenoberkante
 - * südwestlich von Stuhlberg: am Nordrand des Fahrwegs Richtung Reschenstein
 - * westlich von Stuhlberg: am Ostrand eines alten, östlich vom Wanderweg verlaufenden Rückewegs nordwärts bis zur Einmündung eines anderen Rückewegs von links, dann diesen und seine nicht befahrbare Fortsetzung nach Norden und schließlich entlang einer forstlichen Schlaggrenze im Übergangsbereich zwischen den Einhängen zur Ilz und zum Kieslinger Bach hinab zur Straßenkurve
- **Fl.Nr. 1683:** Nordgrenze im Westen der Fahrweg, dann die Oberkante der in seiner Verlängerung geradlinig nach Osten verlaufenden Böschung; Ostgrenze unmittelbar östlich des Brunnenbauwerks in der Falllinie
- **Fl.Nr. 1703/3:** im Süden am Ostrand eines Fahrwegs nordwärts bis zur Grünlandfläche und an deren Ostrand weiter und schließlich über zwei Einzelbäume im Parkplatzbereich zum Südosteck des Ufergehölzes
- **Fl.Nr. 1703/10:** Westrand der gartenmäßig gestalteten Teilfläche
- **Fl.Nr. 1708/1:** Einbezug der nicht überbauten Teile der Unterhangböschung einschließlich des Felsaufschlusses östlich des Turbinengebäudes
- **Fl.Nr. 1767:** im Osten Grenzverlauf in 10 m Entfernung vom Bach; nach Westen geradlinige Verlängerung
- **Fl.Nr. 1769:** im Südosten Oberkante des Seitengrabeneinschnitts, im Norden der Waldrand
- **Fl.Nr. 1840:** im Süden der Westrand des Ackers, sonst die Oberkante der Böschung zur Ilz bzw. zum Seitengraben.